

Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

Zur Entwicklung des Zivilrechts in Österreich 1918–1938

On the Development of Civil Law in Austria 1918–1938

The article provides an overview of the development of Austrian civil law in the interwar period. Although the General Civil Code was only slightly amended five times during this period, some provisions were further developed by both legal scholarship and court decisions. This tendency is particularly evident in economic matters. In addition, urgent issues were dealt with by means of special legislation, such as tenancy law. In some areas – such as marriage law – the reform failed completely. In view of the initially similar legal situation in the successor states of Austria-Hungary, parallel reform efforts and comparative legal justifications of the respective solutions can be observed.

Keywords: Austrian Civil Code – civil law – interwar period – partial amendments – Oskar PISKO

I. Ausgangslage

Das im ABGB kodifizierte Zivilrecht erfuhr in der Zwischenkriegszeit in Österreich keine umfangreiche Veränderung. Im Gegensatz zu anderen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns gab es in Österreich auch keine groß angelegten Reformkommissionen und Entwürfe. Dieser Umstand lässt sich einfach erklären, wenn wir einen Blick auf die Periode unmittelbar vor der Republikgründung werfen. Die größten Novellierungen des bis heute in Kraft stehenden ABGB erfolgten während des Ersten Weltkriegs durch die drei sogenannten Teilnovellen. Die Vorarbeiten zu diesen Reformen gehen auf die Jahrhundertwende zurück; die Rolle des Initiators der Teilnovellen wird Joseph Unger zugeschrieben.¹ Ab 1907 wurden Reformentwürfe im Reichsrat behandelt, Ende 1912 verabschiedete das Herrenhaus einen

Entwurf; zu einer Beratung im Abgeordnetenhaus kam es kriegsbedingt nicht mehr. Der Beschluss des Herrenhauses diente in weiterer Folge als Basis für die im Ersten Weltkrieg durch kaiserliche Notverordnungen eingeführten Teilnovellen.² Die erste Teilnovelle³ wurde zweieinhalb Monate nach Kriegsbeginn erlassen und beinhaltete als besonders dringlich erachtete Bestimmungen aus dem Bereich des Personen- (Todeserklärung), Familien- und Erbrechts. Dabei wurden einige Beschränkungen der Rechtstellung der Frauen aufgehoben und die rechtliche Position unehelicher Kinder verbessert. Diese Änderungen waren auch notwendig, um sich – angesichts der in den Krieg einrückenden Männer – der Frauen für Tätigkeiten des rechtlichen Alltags bedienen zu können. Im Juli 1915 folgte die zweite Teilnovelle.⁴ Mit „Rücksicht auf die Grenzverwirrung im Gebiete der Kriegsschauplätze“ beinhaltete sie lediglich „Bestimmungen

¹ SCHEY, Einleitung 18.

² SCHEY, Einleitung 19.

³ Kaiserliche Verordnung v. 12. 10. 1914, RGBl. 276/1914. Zu den Teilnovellen vgl. DÖLEMEYER, Revision; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Österreichisches Zivilrecht 47–54.

⁴ Kaiserliche Verordnung v. 22. 7. 1915, RGBl. 208/1915.

über Erneuerung und Berichtigung der Grenzen“ und war mit fünf Paragraphen die kürzeste der drei Teilnovellen.⁵ Während die ersten beiden Teilnovellen sich noch mit der Dringlichkeit in der Kriegssituation rechtfertigen lassen, wurde mit der dritten Teilnovelle 1916 auch weit über diese äußere Notwendigkeit tief in das Zivilrecht und auch in das Handelsrecht eingegriffen.⁶ Denn die dritte Teilnovelle setzte alle noch nicht ausgeführten Bestimmungen des Herrenhausbeschlusses von 1912 mit einigen Ergänzungen in Kraft und war mit über 200 Bestimmungen die umfangreichste der Teilnovellen.

Der mit den drei Teilnovellen geschaffene Rechtszustand wurde mit § 16 Staatsgründungsbeschluss Ende Oktober 1918 in den neugegründeten Staat Deutschösterreich übergeleitet.⁷ Eine provisorische oder dauerhafte Überleitung der Gesetze von Österreich-Ungarn auf die 1918 neugegründeten Staaten fand auch in den anderen Nachfolgestaaten statt. Es galt ein mögliches Rechtsvakuum zu verhindern und geordnete Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung neuer nationaler Gesetze zu schaffen. In der österreichischen Rechtsgeschichte wurde in diesem Zusammenhang das Schlagwort von einer materiellen Kontinuität bei formeller Diskontinuität geprägt.⁸

Wie auch die anderen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns wies Österreich eine Rechtszersplitterung auf, allerdings in einem im Vergleich zu Polen oder der Tschechoslowakei sehr geringen Umfang.⁹ Auf Grund der Verträge von St. Germain und Trianon sowie des Venediger

Protokolls von 1921¹⁰ kam das heutige Burgenland, ein ehemals ungarisches Gebiet, an Österreich. Dort wurde zwar pauschal das österreichische Recht 1921 in Kraft gesetzt,¹¹ jedoch wurde für das Eherecht eine Ausnahme gemacht und das modernere ungarische Eherecht beibehalten.¹² Anders als das ABGB-Eherecht sah das ungarische Eherecht, beruhend auf Gesetzesartikel XXXI aus 1894,¹³ eine obligatorische Zivilehe mit Scheidungsmöglichkeit unabhängig von der Konfession der Ehepartner vor.¹⁴

Ein wichtiges wiederkehrendes Thema nicht nur in Juristenkreisen war in der Zwischenkriegszeit die rechtliche Angleichung an das Deutsche Reich. Angesicht des Anschlussverbotes¹⁵ in den sogenannten Pariser Vororteverträgen wurde immer wieder angeregt, eine möglichst nahe wirtschaftliche Verbindung zu pflegen. Gleichlautendes bzw. angepasstes Recht sollte die wirtschaftlichen Beziehungen erleichtern und stärken. Folglich wurde bei Gesetzesprojekten stets die reichsdeutsche Rechtsordnung als Vergleichsobjekt und gelegentlich auch als Vorbild herangezogen. Bereits bei den Revisionsentwürfen finden sich sehr häufige Verweise auf das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Mit den Teilnovellen wurden einige dieser Bestimmungen in Kraft gesetzt.

II. Entwicklung innerhalb der Kodifikation

Zwischen Oktober 1918 und März 1938 wurde fünfmal in den Text des ABGB eingegriffen. Viermal erfolgte die Änderung durch Gesetz, einmal

⁵ SCHEY, Einleitung 20.

⁶ Kaiserliche Verordnung v. 19. 3. 1916, RGBl. 69/1916.

⁷ § 16 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich v. 30. 10. 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI. 1/1918.

⁸ Vgl. bspw. OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte 99.

⁹ Vgl. zu Polen: MOSZYŃSKA, Polen 149–152; zur Tschechoslowakei: SALÁK, Tschechoslowakei 91f.

¹⁰ BGBl. 138/1922.

¹¹ Gesetz v. 25. 1. 1921, BGBl. 85/1921.

¹² Vgl. ausführlich NESCHWARA, Rezeption.

¹³ PISKO, Österreichisches Zivilrecht 285.

¹⁴ Zum ungarischen Eherecht vgl. HERGER, Eherecht.

¹⁵ Art. 88 Staatsvertrag v. Saint-Germain-en-Laye v. 10. 9. 1919, StGBI. 303/1920.

durch Regierungsverordnung: Zwei Novellierungen im Gesetzesweg beschloss die Provisorische Nationalversammlung 1919, eine der Nationalrat 1921 und eine der Bundestag 1936. 1922 erfolgte eine Änderung mittels Regierungsverordnung nach dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz.

Die erste Änderung aus 1919 war rein begrifflicher Natur; der Begriff „Advokat“ wurde in sämtlichen gesetzlichen Texten in „Rechtsanwalt“ umgewandelt. Die zweite Novellierung wurde am gleichen Tag beschlossen und betraf die Volljährigkeitsgrenze. Mitte November 1921 erfolgte die nächste Veränderung des ABGB-Textes im gesetzlichen Weg.¹⁶ Dabei handelte es sich um die Einschränkung der Haftpflicht der Gastwirte auf einen gesetzlich normierten Wert. 1936 brachte das Urheberrechtsgesetz eine Neuerung in den Bestimmungen zum Verlagsvertrag.¹⁷ Das neue Urheberrechtsgesetz orientierte sich am reichsdeutschen und tschechoslowakischen Vorbild, entsprechend mussten auch einzelne Begriffe im ABGB (§ 1172) geändert werden.¹⁸

a. Änderungen des ABGB im Gesetzeswege

Eine der Änderungen im Text des ABGB betraf die Volljährigkeitsgrenze. Gem. § 21 ABGB trat die Großjährigkeit ursprünglich mit dem Erreichen des 24. Lebensjahres ein. Österreich nahm „mit diesem späten Volljährigkeitstermine eine isolierte Stellung unter den modernen Kultur-

staaten ein“,¹⁹ wie Armin Ehrenzweig 1905 bemerkte. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die im Code Civil verankerte Volljährigkeitsgrenze von 21 Lebensjahren in vielen europäischen Staaten durchgesetzt.²⁰ Auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch 1900 setzte – wie schon das deutsche Reichsgesetz vom 17. Februar 1875²¹ – die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres an. Zum ersten Mal war dieser Vorschlag in Österreich bereits 1867 im Rahmen der Arbeiten an dem Gesetz über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgekommen, hatte sich jedoch nicht durchsetzen können.²² 1902 scheiterte auch der Versuch des liberalen Politikers Julius Ofner, die Volljährigkeitsgrenze in Österreich auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen.²³

Ehrenzweig bewertete die österreichische Situation 1905 als „den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Höchstbegüterten“ entsprechend und sah „im übrigen“ darin „eine unnütze Belastung der Vormundschaftsgerichte und, was wichtiger ist, der großen Mehrheit der Bevölkerung.“²⁴ Die Frage der Herabsetzung der Volljährigkeit kam auch bei den Arbeiten an der Reform des ABGB zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf. Mehrere juristische Abhandlungen problematisierten die Volljährigkeitsgrenze im ABGB;²⁵ in den Entwürfen des Justizministeriums findet sich der Vorschlag, diese auf 21 Jahre herabzusetzen.²⁶ Seitens des Justizministeriums wurde die Angelegenheit gleich zwei Mal, 1907 und 1916, erfolglos vorgebracht, wie sich der kurzzeitige Justizminister Hugo von Schauer²⁷ 1919 erinnerte.²⁸ Die

¹⁶ Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, BGBl. 638/1921.

¹⁷ § 113 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, BGBl. 111/1936.

¹⁸ 64 der Beilagen, Stenographische Protokolle des Bundestages, 110.

¹⁹ KRAINZ, PFAFF, EHRENZWEIG, System 1, 183 Fn. 3a.

²⁰ WAHLE, Herabsetzung des Großjährigkeitsalters 74; eine Aufzählung aus 1898 findet sich bei MEILI, Institutionen 116f.

²¹ Gesetz betreffend das Alter der Großjährigkeit v. 17. 2. 1875, dt. RGBl. 1875, S. 71.

²² HELLMER, Gesetz 75.

²³ 1543 BlgAH XVII. Sess.

²⁴ KRAINZ, PFAFF, EHRENZWEIG, System 1, 183 Fn. 3a.

²⁵ Vgl. HELLMER, Gesetz 75 mwN.

²⁶ Entwurf vom Juli 1907, ÖStA, AVA Justiz Allg., Kart. 37, Blg. 43 fol. 18.

²⁷ Hugo von Schauer war ein langjähriger Mitarbeiter im Justizministerium und im Kabinett von Ernst von Seidler vom Juni 1917 bis Juli 1918 Justizminister.

²⁸ SCHAUER, Herabsetzung 7.

Regierung folgte diesen Entwürfen nicht. Der Bericht der Kommission für Justizgegenstände des Herrenhauses vermutete dahinter Befürchtungen über die Reflexwirkung einer solchen Neuerung insbesondere im Hinblick auf das politische Wahlrecht und das Wahlalter.²⁹ Aber auch die Mitglieder der Kommission bezweifelten im Wesentlichen die Notwendigkeit dieser Neuerung. Sie sahen darin zwar „ein Interesse der arbeitenden Schichten der Bevölkerung“, die sich selbst in frühen Jahren von der rechtlichen Abhängigkeit zum gesetzlichen Vertreter lösen wollten, verwiesen jedoch auf die bereits bestehende Möglichkeit der „beschränkte[n] Verpflichtungsfähigkeit solcher jugendlicher Personen“.³⁰ Folglich bewertete die Kommission die Herabsetzung der Volljährigkeit als „nicht so dringend“.³¹ Die aus diesen Beratungen resultierenden Teilnovellen zum ABGB wurden wie bereits erwähnt nicht vom Abgeordnetenhaus behandelt, sondern von Kaiser Franz Joseph durch Notverordnungen erlassen. Dem Herrenhaus folgend, findet sich in den Teilnovellen keine Herabsetzung der Volljährigkeit.

Gerade diese Debatte um die Volljährigkeitsgrenze macht deutlich, zu welchen Versäumnissen in den Reformarbeiten die fehlende Einbeziehung des Abgeordnetenhauses führte. Die Mitglieder des Herrenhauses konzentrierten sich primär auf die Interessen der im Herrenhaus vertretenen Bevölkerungsschichten – in diesem Fall jene des Adels. Zwar waren mit den vom Kaiser auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufenen Mitgliedern auch Experten aus verschiedenen Bereichen – so auch der Jurisprudenz – vertreten, doch auch diese waren keine Volksvertreter. Folglich verwundert es nicht, dass für die Arbeiterschaft notwendige Änderungen des bürgerlichen Rechts vom Herrenhaus mangels Sachkenntnis,

Interesses und Verständnisses nicht weiterverfolgt wurden. Inwiefern das Abgeordnetenhaus in diesem Bereich auf eine Änderung gedrängt hätte, bleibt freilich offen, da kriegsbedingt die Auseinandersetzung mit der Novelle zum ABGB ausblieb.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wandelte sich die politische Situation; die Sozialdemokraten hatten gemeinsam mit den Deutschnationalen in der Provisorischen Nationalversammlung die Mehrheit. Im Dezember 1918 brachten die Abgeordneten der Deutschen Nationalpartei Stefan von Licht und Julius Ofner den Antrag auf Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze ein. Sie argumentierten, dass mit der bevorstehenden Herabsetzung des Wahlalters die Befürchtung des Herrenhauses obsolet geworden sei.³² Sie zogen die Änderung des Wahlalters sogar als Argument pro Herabsetzung der Volljährigkeit heran: Wer politisch mündig ist, solle auch die „völlige privatrechtliche Handlungsfähigkeit“³³ genießen. Für den Antrag sprachen auch die Interessen der Arbeiterschaft, sowie die bereits im Krieg verstärkte Inanspruchnahme von Minderjährigen in verschiedenen Bereichen der Kriegswirtschaft wie auch an der Front. Besonders hervorgehoben wurde im Motivenbericht die deutsche Rechtslage: So stellte die Herabsetzung der Altersgrenze „einen bedeutsamen Schritt der Rechtsannäherung auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung an die deutsche Republik als deren Bestandteil sich Deutschösterreich erklärte“ dar.³⁴ Die Rechtsangleichung an das Deutsche Reich wurde zu einem der Hauptargumente des Antrages. In der letzten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung erfolgte der Bericht des Justizausschusses, sowie die Abstimmung über den Gesetzesentwurf. Ohne weitere Debatte wurde der Entwurf, der im Wesentlichen dem

²⁹ AB 78 BlgHH XXI. Sess. 11.

³⁰ AB 78 BlgHH XXI. Sess 11f.

³¹ AB 78 BlgHH XXI. Sess 12.

³² MB 112 BlgProvNV 5.

³³ MB 112 BlgProvNV 5.

³⁴ MB 112 BlgProvNV 5.

Antrag entsprach, angenommen.³⁵ Trotz der großen Bedeutung der Neuerung blieb sie medial fast unbemerkt – die unmittelbar bevorstehende Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung und die entsprechende Berichterstattung überdeckten sie.³⁶

Als Kritikpunkt wurde die unmittelbare Wirksamkeit des Gesetzes mit der Kundmachung vorgebracht. Mit 12. Februar 1919 wurden auf einen Schlag alle Personen, die bis dahin das 21. Lebensjahr vollendet hatten, volljährig. Hugo von Schauer kritisierte diese Hast, die für die Gerichte zur Herausforderung werden könne, da es einigen administrativen Aufwand kostete, „viele Tausende von Pflugschaften“ auf einmal zu beenden.³⁷ Als weitere Schwäche der abrupten Änderung sah Schauer die fehlende Möglichkeit, die nun Volljährigen länger unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt zu halten, da ein Verfahren zur Verlängerung der Vormundschaft stets vor Erreichung der Volljährigkeit abgeschlossen sein musste.

Vor dem Hintergrund des vergleichenden Ansatzes des gegenständlichen Bandes ist das Gesetz über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit ein besonderes Beispiel für die synchrone Entwicklung des mitteleuropäischen Zivilrechts in der Zwischenkriegszeit. Angesichts der Beibehaltung des ABGB in den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns waren die anderen ABGB-Staaten mit dem gleichen Problem konfrontiert wie Deutschösterreich. So verwundert es nicht, dass im gleichen Jahr auch die Tschechoslowakei, Polen (für das vormals österreichische Gebiet) und das Königreich der Serben, Kroaten

und Slowenen die Volljährigkeit mit der Vollen- dung des 21. Lebensjahres festsetzen.³⁸ Formal lassen sich dabei – wie bereits Karl Wahle 1920 feststellte – Unterschiede festmachen.³⁹ Das österreichische Gesetz änderte die entsprechenden Bestimmungen innerhalb des ABGB; das tschechoslowakische Gesetz⁴⁰ hingegen sah zwar inhaltlich die gleichen Änderungen vor, diese erfolgten jedoch nicht in der Kodifikation selbst mittels Ausbesserungen, sondern durch ein Gesetz, welches die entsprechenden Bestimmungen als Ganzes überlagerte. Ziel war die gleichzeitige Anpassung dieser Normen im gesamten Staatsgebiet. Während im tschechischen Teil das ABGB galt, war im slowakischen Teil die ungarische Zivilrechtsordnung in Kraft. Diese sah ebenfalls das 24. Lebensjahr als Großjährigkeitstermin an. Durch die gewählte Gesetzestechnik erreichte der tschechoslowakische Gesetzgeber eine partielle Rechtsangleichung dadurch, „daß der Inhalt des bisherigen österreichischen Rechts in formal neuer Fassung zum verbindlichen Recht des Gesamtstaates gemacht wurde.“⁴¹

In Polen erfolgte die Änderung der Volljährigkeitsgrenze im Oktober 1921.⁴² Zusätzlich zu den bereits erwähnten Gründen für die Notwendigkeit dieser Neuerung kam in Polen die besondere Dringlichkeit angesichts der Diskrepanz des Volljährigkeitsalters in den ehemals österreichischen Gebieten und den vormals preußischen und russischen Teilen hinzu. Gerade für den Rechts- und Handelsverkehr, aber auch für die Identitätsstiftung des wiedererstandenen Staates war es von Bedeutung, dass grundlegende Rechtsinstitute einheitlich waren. Durch die Herabsetzung der Altersgrenze entstand zumindest

³⁵ Sten. Prot. ProvNV, 6. 2. 1919, 696–698. Gesetz v. 6. 2. 1919 über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit StGBI. 96/1919.

³⁶ SCHAUER, Herabsetzung 7.

³⁷ SCHAUER, Herabsetzung 7.

³⁸ EHRENZWEIG, System 164.

³⁹ WAHLE, Herabsetzung des Großjährigkeitsalters 75.

⁴⁰ Zákon ze dne 23. července 1919, kterým se snižuje věk nezletilosti, Sbírnka zákonů a nařízení státu československého, ročník 1919, Čís. 447.

⁴¹ WAHLE, Herabsetzung des Großjährigkeitsalters 75.

⁴² Ustawa z dnia 21 października 1919 r. o wieku pełnoletności w b. zaborze austriackim, Dziennik Ustaw, R. 1919, poz. 472.

in diesem kleinen Bereich eine einheitliche Regelung; eine viel weiter gehende Vereinheitlichung der Zivilrechtsordnung sollte im Wege einer eigenen polnischen Kodifikation erfolgen – ein Ziel, das nur partiell gelang.⁴³ Formal folgte Polen dem österreichischen Weg. Das war insofern naheliegend, als das ABGB und dessen Volljährigkeitsgrenze nur im ehemals österreichischen Teilungsgebiet galt und folglich nur für diesen Bereich eine Änderung notwendig war. In den anderen zivilrechtlichen Systemen Polens war die Volljährigkeitsgrenze ohnehin bereits mit dem 21. Lebensjahr erreicht.

Die unterschiedlichen Volljährigkeitsgrenzen machten in den frühen Nachkriegsjahren Probleme. Unklar war, welches Recht in von mehreren Staaten beanspruchten Gebieten in Kraft war, und gerade die Frage der Volljährigkeit war im Hinblick auf den Abschluss von Rechtsgeschäften wichtig. Karl Wahle zog bei der Beurteilung, nach welchem Recht vorzugehen war, gar Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung 1907 heran.⁴⁴

b. Änderung des ABGB im Verordnungsweg⁴⁵

Ein interessantes Beispiel für die Anpassung von Wertgrenzen und die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung findet sich im Fundrecht. Das Problem der Wertgrenzen war in erster Linie bei zivilprozessrechtlichen Bestimmungen gegeben. So konnte sich je nach Wert des Streitgegenstandes eine Zuständigkeit beim Bezirksgericht oder aber beim Landesgericht ergeben. Durch die immer wieder steigende Inflation in der Zwischenkriegszeit mussten mehrere Anpassungen

der Wertgrenzen in Verfahrensgesetzen durchgeführt werden. Im ABGB kamen Wertgrenzen hingegen nur selten vor. Allerdings sahen die Vorschriften zum Fund eine Wertgrenze vor, ab welcher der Finder verpflichtet war, den Fund der an sich genommenen Fundsache in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Diese Wertgrenze ging noch auf die ursprüngliche Fassung des ABGB aus 1811 zurück und betrug einen Gulden. Durch die Umrechnung in Kronen lag die Wertgrenze bei 2 Kronen 10 Heller. Berücksichtigt man die Kaufkraft, so entsprach diese Wertgrenze um die Jahrhundertwende in etwa dem Betrag von 15€.⁴⁶ Weitere Wertgrenzen bestimmten, ab wann eine Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erfolgen hatte. Mangels einer Anpassung dieser Wertgrenzen und einer wachsenden Inflation sah § 389 ABGB für die frühen 1920er Jahre gänzlich belanglose Beträge vor, wie anhand von zwei Berichten aus der zeitgenössischen Tagespresse verdeutlicht werden kann. Die Silvesterausgabe der Tages-Post 1921 brachte im Teil „Kleiner Anzeiger“ folgendes Inserat:

„Diejenigen[,] welche die 30.000 K[ronen] gefunden haben, mögen sichs behalten. Ein Ausländer“⁴⁷

Prüfte man diesen Fall aus der Sicht des Fundrechts, wären die Finder dieser Summe verpflichtet gewesen, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Polizei hätte wiederum – da der Wert 52 Kronen 50 Heller überstieg – dreimal eine entsprechende Zeitungsannonce schalten müssen. Dem besagten Ausländer hingegen war es sogar 200 Kronen wert, diese Anzeige zu schalten.⁴⁸ Noch klarer zeigt ein Artikel vom Dezember 1922 die längst überholten Wertgrenzen auf: Darin berichtet der Autor, dass er „auf einer Ringstraßenbank ein weißes, tadelloses Kuvert“ gefunden

⁴³ Vgl. dazu rezent MOSZYŃSKA, Polen; MOSZYŃSKA, Zivilrecht.

⁴⁴ WAHLE, Herabsetzung des Großjährigkeitsalters 76. Wahle bezeichnet diese als „Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1906“; aus dem Kontext ergibt sich, dass er die Haager Landkriegsordnung 1907 meint.

⁴⁵ Vgl. dazu STAUDI GL-CIECHOWICZ, Österreichisches Zivilrecht 55f.

⁴⁶ Berechnet am 29. 9. 2021, <https://www.eurologisch.at/docroot/waehrungsrechner/#/>.

⁴⁷ Tages-Post Nr. 297 v. 31. 12. 1921, 16.

⁴⁸ Die Preise der Anzeigen wurden entnommen: Tages-Post Nr. 294 v. 28. 12. 1921, 8.

habe. Er „steckte es gedankenlos zu [sich, er] wollte es nicht vom Winde verwehen lassen, und das Kuvert blieb so einige Tage in der Aktentasche liegen.“ Erst mehrere Tage später wurde er darauf aufmerksam, dass er sich womöglich „einer Fundverheimlichung schuldig gemacht“ hatte. So führt er weiter aus:

„Das Kuvert hat einen Wert von 60 oder 70K, ganz genau weiß ichs allerdings nicht, da ich mir das letzte Kuvert vor vier Wochen gekauft habe. Aber billiger ist es seither sicherlich nicht geworden. Als ehrlicher und anständiger Mensch hätte ich mit dem Kuvert ins Fundbureau der Polizeidirektion gehen oder fahren müssen, um den Fund der Polizei anzuzeigen. Die Polizei wäre verpflichtet gewesen, den Fund ‚durch die öffentlichen Blätter‘ kundzumachen.“⁴⁹

Mit Erleichterung stellte der Autor des Artikels allerdings fest, dass diese Rechtslage mit einer Verordnung von Ende November geändert worden war und er keine weiteren Schritte zu unternehmen hatte. Durch diese Regierungsverordnung – erlassen auf Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes 1917 – wurden die Wertgrenzen endlich angepasst. Auf die Reformbedürftigkeit dieser Vorschriften hatte bereits ein Jahr zuvor der Bankjurist Edmund Mayer sowohl in den Juristischen Blättern als auch direkt in einem Schreiben an das Justizministerium hingewiesen.⁵⁰ Zunächst schob das Justizministerium mit der Begründung eines geringen praktischen Bedürfnisses die Novellierung der Bestimmung hinaus.⁵¹ Als jedoch im April 1922 ein Grazer Anwalt ebenfalls die Wertgrenzen monierte, beschloss das Justizministerium, das Problem mit Hilfe des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zu lösen und dafür nicht

den Gesetzesweg zu beschreiten. Das 1917 erlassene Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz ermächtigte die gesamte Regierung, aber auch einzelne Minister, zur Erlassung von gesetzesändernden⁵² Verordnungen mit Einschränkung auf „notwendige Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet“ die kriegsbedingt waren, wobei die Einschränkungen sehr extensiv interpretiert wurden. Im Fall des Fundrechts argumentierte das Justizministerium, dass die überholten Wertgrenzen „eine ganz unwirtschaftliche Verschwendung von Arbeit und Geld“ verursachten, somit war „die Beseitigung dieser Vorschrift eine Heilung wirtschaftlicher Schäden, die durch den Krieg und seine Nachwirkungen, insbesondere durch die Geldentwertung verursacht worden sind, also eine Aufgabe, die durch das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz der Verordnungsgewalt überwiesen ist.“⁵³ Die entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen wurde Ende November 1922 durchgeführt.⁵⁴

Kritik an der Rechtstechnik wurde in der Hauptversammlung der Richter laut. Der Präsident der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Gustav Harpner, lehnte grundsätzlich die Abänderung von Gesetzen im Verordnungsweg ab. Auch der Richter Heinrich Klang sprach sich gegen die Anwendung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes aus. Vor dem Hintergrund des Missbrauchs dieses Rechtsinstruments in den 1930er Jahren verdienen diese Cassandra-rufe besondere Betonung.

⁴⁹ Illustrierte Kronen-Zeitung Nr. 8221 v. 5. 12. 1922, 3.

⁵⁰ MAYER, Zu den §§ 389, 390 und 391 a.b.G.B.

⁵¹ ÖStA, AVA Justiz Allg., Kart. 42, GZ 31729/21.

⁵² Die exakte Wirkung der Verordnungen nach dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz war strittig. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 282–284.

⁵³ ÖStA, AVA Justiz Allg., Kart. 42, GZ 31861/22.

⁵⁴ Verordnung des Bundesministeriums für Justiz v. 28. 11. 1922, betreffend den Fund, BGBl. 850/1922.

c. Änderung des ABGB durch die Rechtsprechung und Lehre

Ohne Eingriffe in den Text des ABGB, sondern im Wege der Auslegung der vorhandenen Bestimmungen, erfolgte die Weiterentwicklung des ABGB durch Rechtsprechung und Lehre. Noch 1918 wurde zwar eine Broschüre zu den Reaktionen der Rechtsprechung und Lehre auf die Teilnovellen gedruckt, das Justizministerium entschied sich jedoch, die Angelegenheit ruhen zu lassen und keine weiteren Schritte nach diesen Rückmeldungen der Theorie und Praxis zu setzen.

Gerade die Rechtsprechung war gefordert, die kriegsbedingten Schwierigkeiten und die wirtschaftlichen Probleme der Zwischenkriegszeit bei der Verhandlung der einzelnen Fälle mitzubedenken. Durch die Rechtswissenschaft aufgegriffen, fanden manche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, insbesondere jene der ständigen Rechtsprechung, eine besondere Berücksichtigung in den Lehrbüchern und Kommentaren der Zwischenkriegszeit. Von diesen sind das Lehrbuch von Armin Ehrenzweig und der Kommentar unter der Herausgeberschaft von Heinrich Klang besonders hervorzuheben. Der Grazer Universitätsprofessor Armin Ehrenzweig hatte um die Jahrhundertwende das ursprünglich von Josef Krainz und Leopold Pfaff verfasste „System des allgemeinen österreichischen Privatrechts“ übernommen und weiterbearbeitet. Durch seine zahlreichen Überarbeitungen entstand schließlich ein neues Werk, das nun unter seinem Namen publiziert wurde und aus vier Teilbänden bestand. Oskar Pisko attestierte dem „System“ Ehrenzweigs einen überaus hohen Wert, sowohl für die Rechtspraxis als auch für die Rechtswissenschaft. So heißt es 1935 im Nachruf auf Ehrenzweig: „[Sein System] gilt im Inlande und im Auslande als die Bibel des österreichi-

schen Privatrechtes. In der Tat hat kaum eine Zivilrechtsordnung – von der Hand eines Autors – eine systematische Darstellung erhalten, die eine solche Fülle des behandelten Gesetzesstoffes, eine so gründliche Berücksichtigung und Verarbeitung der Rechtsprechung und Theorie, so viele lehrreiche rechtsvergleichende Betrachtungen bietet, so viele einzelne Fragen des Praktischen Rechtslebens beantwortet wie *Ehrenzweigs System*.“⁵⁵

Ein bedeutendes Werk für Wissenschaft und Praxis war auch der umfangreiche Kommentar zum ABGB, den der Wiener Privatdozent und Richter Heinrich Klang begründet hatte. Unter Mitarbeit namhafter Vertreter des Zivilrechts in Lehre und Praxis begannen 1926 die Arbeiten zum „Klang-Kommentar“; nach schrittweisem Abschluss der sechs Teilbände erschien 1935 abschließend ein zusätzliches Gesamtfachwörterverzeichnis.

Anhand zweier Beispiele soll die Frage behandelt werden, wie die Rechtsprechung und Lehre auf die kriegsbedingten wirtschaftlichen Veränderungen reagierten. Im weiteren Sinn geht es im Folgenden um die Frage, ob der Schuldner an den Vertrag gebunden bleibt, obwohl sich die wirtschaftlichen Verhältnisse diametral verändert haben, der Vertrag für ihn nun aus wirtschaftlichen Gründen gar keine Vorteile mehr bringt und für diesen Fall vertraglich nicht vorgesorgt wurde.⁵⁶ Dafür sollen § 901 und § 1447 ABGB einer näheren Betrachtung basierend auf dem „Klang-Kommentar“ unterzogen werden. Beide Vorschriften kommentierte Oskar Pisko.

Einerseits verfasste Pisko einen Beitrag zur *clausula rebus sic stantibus*. Er argumentierte, dass diese „zur Zeit der Geldentwertung zu neuem Leben erwacht“⁵⁷ sei. Ausgehend von § 901 ABGB, der die rechtliche Wirkung von Beweggründen auf den jeweiligen Vertrag regelte, unterschied Pisko zwischen individuellen und typischen Beweggründen bzw. Voraussetzungen.

⁵⁵ PISKO, Ehrenzweig 398. Hervorhebungen im Original durch Sperrung.

⁵⁶ Vgl. OLECHOWSKI, Handels- und Wechselrecht 390.

⁵⁷ PISKO, in: KLING, § 901, 348.

Während § 901 ABGB die individuellen Beweggründe – so sie nicht durch die Parteien zur Vertragsbedingung erhoben worden waren – für rechtlich unerheblich erklärte, war – so Pisko – der Wegfall typischer Voraussetzungen nicht davon umfasst.⁵⁸ Da dieser Fall gesetzlich nicht geregelt war, leitete Pisko „im Wege der Analogie“ einen „allgemeine[n] Rechtssatz“ ab.⁵⁹ Dieser lautete: „Trifft eine Voraussetzung nicht zu, die stets einem Geschäft von der Art des geschlossenen zugrunde gelegt wird, so ist grundsätzlich [...] die Partei, die bei Kenntnis der Sachlage das Geschäft nicht geschlossen hätte, an dieses nicht gebunden.“⁶⁰ Pisko nannte in seinem Kommentar Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein mussten. So musste die „Änderung der als dauernd vorausgesetzten Sachlage“ unvorhergesehen sein.⁶¹ Weiters durfte sich die Änderung nicht in der „eigenen Sphäre ereignen“.⁶²

Davon grenzte Pisko die Frage der Vertragsbindung bei „unvorhergesehene[n] und unvorhersehbare[n] Leistungsschwierigkeit[en]“ ab und verwies diese Fälle auf die Bestimmungen der nachträglichen Unmöglichkeit gemäß § 1447 ABGB. Hier führte die Lehre von der Unerschwinglichkeit zu ähnlichen Ergebnissen. Die Unerschwinglichkeit entstand aus der Überlegung, dass die „geschuldete Leistung [...] sehr häufig zwar möglich [war], jedoch nur unter Überwindung übermäßiger Schwierigkeiten, die dem Schuldner nicht zugemutet werden“ konnten.⁶³ Die Unerschwinglichkeit wurde als „juristische Unmöglichkeit“ bzw. „wirtschaftliche Unmöglichkeit“⁶⁴ der „logischen, auf Naturgesetzen oder der Rechtsordnung beruhenden Unmöglichkeit gegenüber“⁶⁵ gestellt. Der Oberste Ge-

richtshof vertrat die Lehre von der Unerschwinglichkeit in ständiger Rechtsprechung.⁶⁶ Pisko fasste die Kriterien für die Annahme der Unerschwinglichkeit und die daraus folgende schuld-befreiende Wirkung zusammen. Dabei nannte er mehrere Möglichkeiten. So konnte der Schuldner Unerschwinglichkeit geltend machen, wenn sich die Leistung „schon objektiv als eine unvernünftige, wirtschaftlich sinnlose darstellen würde.“⁶⁷ Auch bei drohender Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Schuldners durch die Ausführung der Leistung konnte die Unerschwinglichkeit zur Anwendung kommen. In den Kriegsjahren und unmittelbar danach beschäftigte die Frage die Gerichte, inwiefern Unerschwinglichkeit geltend gemacht werden könne, wenn beim Schuldner eine „übermäßige Leistungsschwierigkeit“ vorliegt, die sich „aus einer Steigerung der Preise der geschuldeten Waren oder der zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Arbeitskräfte“⁶⁸ ergab. Im „Klang-Kommentar“ legte Pisko dar, welche Kriterien die Rechtsprechung für die Anwendbarkeit heranzog. Die Preissteigerung musste eine gewisse Höhe erreicht haben, die Leistungsschwierigkeit vom Schuldner unverschuldet und unvorhergesehen sein. Der Oberste Gerichtshof sah grundsätzlich dann die Unerschwinglichkeit als anwendbar an, „wenn die Bewirkung der Leistung infolge der gestiegenen Kosten den wirtschaftlichen Ruin des Schuldners, die Vernichtung oder Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zur Folge hätte.“⁶⁹ Neben dieser Ansicht gab es auch gegenteilige Strömungen, die zwar ähnliche Ergebnisse anpeilten, jedoch unter § 1447 ABGB nicht die Unerschwinglichkeit verstanden. Pisko skizzierte die unterschiedlichen Ansätze, sprach

⁵⁸ Ebd., 351.

⁵⁹ Ebd., 352.

⁶⁰ Ebd., 352.

⁶¹ Ebd., 353.

⁶² Ebd., 354.

⁶³ PISKO, in: KLANG, § 1447, 557.

⁶⁴ SCHLESINGER, Nichterfüllung 20.

⁶⁵ PISKO, in: KLANG, § 1447, 557.

⁶⁶ Eine Übersicht der Entscheidungen liefert PISKO, in: KLANG, § 1447, 562 Fn. 57.

⁶⁷ Ebd., 559.

⁶⁸ Ebd., 560f.

⁶⁹ Ebd., 562.

sich aber klar für die von der Rechtsprechung und einem großen Teil der Lehre vertretene Ansicht aus, wobei er bereits eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Existenz als ausreichend für die Befreiung des Schuldners von der Leistung ansah.

Ein Vergleich der beiden von Pisko verfassten Einträge im „Klang-Kommentar“ zeigt, dass die Lehre von der *clausula rebus sic stantibus* primär von der Wissenschaft entwickelt worden war und von Pisko unter Einbeziehung der maßgeblichen Literatur prägnant auf viereinhalb Seiten dargestellt und ergänzt wurde, jedoch keiner einheitlichen Rechtsprechung entsprang. Im Gegensatz dazu basierte die Lehre von der Uner-schwinglichkeit auf einer reichlichen Rechtsprechung. Beiden Lehren war gemeinsam, dass sie in den Kriegsjahren und der Zwischenkriegszeit stärker in den Fokus rückten – es bedurfte an rechtlichem Werkzeug, um die wirtschaftlich schnell und oft unerwartet wechselnde Situation zu bewältigen.

III. Spezialgesetzgebung als Motor der privatrechtlichen Entwicklung?

Wesentliche Änderungen privatrechtlicher Materien erfolgten in der Zwischenkriegszeit durch Spezialgesetze. Durch die Erfahrungen mit dem langwierigen Reformprozess des ABGB zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestand eine gewisse Zurückhaltung, wieder größere Novellierungen der Kodifikation selbst durchzuführen. Der Weg des Spezialgesetzes konnte gewöhnlich schnellere Ergebnisse liefern. Manche privatrechtlichen Bereiche eigneten sich auch besser für eine gesonderte Regulierung außerhalb der Kodifikation – so insbesondere spezifischere arbeitsrechtliche Fragen. Viele der privatrechtlichen Gesetze der

Zwischenkriegszeit waren durch die außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg bedingt. Manche Bestimmungen hatten provisorischen Charakter und sollten für die Übergangszeit geordnete Verhältnisse schaffen. Gerade in Bereichen, die im ABGB nur allgemein geregelt waren, wurden spezielle Bestimmungen erlassen. Diese orientierten sich manchmal stärker an sozialen Ideen als das auf der Privatautonomie basierende ABGB. Thematisch lassen sich mehrere Bereiche unterscheiden: Im besonderen Fokus standen unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg soziale Aspekte im Bereich des Lebensnotwendigen: die Wohnungsnot, die hohen Lebensmittelpreise und die unsichere wirtschaftliche Situation. 1922 wurde das Mietengesetz erlassen.⁷⁰ Oskar Pisko fasste die grundlegenden Charakteristika des Gesetzes zusammen: „Keine Freiheit der Parteien bei der Zinsvereinbarung, Beschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters auf wichtige Gründe, sehr starke Abschwächung der dem Vermieter obliegenden Instandhaltungspflicht.“⁷¹ Ablehnend standen die Hauseigentümer dem neuen Gesetz gegenüber. Die Neue Freie Presse berichtete, dass die „Hausbesitzerorganisationen“ in diesen Einschränkungen eine „ungeheuerliche Konfiskation ihres Eigentums und die Bolschewisierung des gesamten Mietrechts“⁷² sahen. Die Bedeutung, die dem Mieterschutz für die städtische Bevölkerung, insbesondere auch die Arbeiterschaft, zukam, hatte für Landarbeiter und Kleinbauern der Pächterschutz. Zwar konnte in der Zwischenkriegszeit trotz mehrerer Anläufe kein Pächterschutzgesetz realisiert werden, aber es wurden mit einer immer wieder verlängerten Regierungsverordnung Schutzvorschriften für Kleinpächter und Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe erlassen.

Einen großen Block bildeten dienst- und arbeitsrechtliche Gesetze. Dabei unterschied Oskar

⁷⁰ BGBl. 872/1922.

⁷¹ PISKO, Österreichisches Zivilrecht 287.

⁷² Neue Freie Presse Nr. 20927 v. 11. 12. 1922, 5.

Pisko drei Untergruppen: 1. „Gesetze, die eine Sozialisierung des Arbeitsverhältnisses anstreben“, 2. „Gesetze, die allgemeine Schutznormen für Arbeiter und Angestellte enthalten“ und 3. „[z]ahlreiche bestimmte Dienstverhältnisse regelnde Sondergesetze, denen gegenüber den Vorschriften der §§ 1151 bis 1164 ABGB. über den Dienstvertrag nur subsidiäre Geltung zukommt“.⁷³ In die erste Gruppe fielen Vorschriften zu Einigungsämtern und Kollektivverträgen,⁷⁴ sowie die Errichtung von Betriebsräten.⁷⁵ Zur zweiten Gruppe zählte Pisko die Beschränkung des regulären Arbeitstages auf acht Stunden⁷⁶ und das Arbeiterurlaubsgesetz.⁷⁷ Die dritte Gruppe bestand aus spezifischen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen, so bspw. dem Angestelltengesetz,⁷⁸ dem Hausgehilfengesetz,⁷⁹ dem Schauspielergesetz⁸⁰ und anderen.

IV. Ungelöste Problemfelder

Ein besonders reformbedürftiger Bereich des Zivilrechts war das österreichische Eherecht. Bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es Initiativen, das Eherecht in den Bereichen Scheidung und Eheschließung zu modernisieren.⁸¹ Das ABGB-Eherecht war konfessionell ausgerichtet und sah weder die obligatorische Zivilehe noch eine Scheidungsmöglichkeit für Katholiken vor. Scheidungswillige Personen ließen sich dadurch nicht von ihren Plänen abbringen; es bildeten sich verschiedene Umgehungspraxen. Im 19. Jahrhundert waren vor allem die Eheschließungen außerhalb Cisleithaniens beliebt: Es wurden „Coburger“ Ehen, „ungarische“ Ehen oder

„siebenbürgische“ Ehen geschlossen.⁸² In der Regel waren diese Eheschließungen mit der Annahme der entsprechenden Staatsbürgerschaft verbunden, bei manchen Varianten war auch der Übertritt zu einer akatholischen Konfession notwendig. Die Umgehungspraxen kosteten viel Geld und Zeit. Sie standen folglich nur einem kleinen Anteil der Bevölkerung offen. Noch im November 1918, also unmittelbar nach Gründung des Staates Deutschösterreich, brachte der sozialdemokratische Abgeordnete Albert Sever einen Antrag auf Eherechtsreform in der Provisorischen Nationalversammlung ein.⁸³ Es folgten weitere Reformentwürfe; die Eherechtsreform schien in kleinem Umfang zum Greifen nahe. Trotz der vergleichsweise guten Ausgangslage scheiterte das Projekt an der Abstimmung im Plenum. Beinahe die Hälfte der sozialdemokratischen Abgeordneten war bei der Abstimmung abwesend, für die Annahme fehlten lediglich elf Stimmen.⁸⁴ Zwar gab es in den folgenden Jahren weitere Reformversuche, doch diese wurden meist im Plenum gar nicht behandelt. Stattdessen beherrschte die 1920er Jahre die Praxis der Dispensehen.⁸⁵ Sie verdankten ihren Namen dem Umstand, dass manche Landeshauptleute bzw. in zweiter Instanz der Innenminister bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Dispens vom bestehenden Eheband erteilten und dadurch eine zweite Ehe zu Lebzeiten des ersten (katholischen) Ehepartners ermöglichten. Die Praxis der Dispenserteilung variierte abhängig von der Parteizugehörigkeit des Landeshauptmanns. Besonders ausgeprägt war sie bei sozialdemokrati-

⁷³ PISKO, Österreichisches Zivilrecht 288.

⁷⁴ StGBI. 16/1920.

⁷⁵ StGBI. 283/1919.

⁷⁶ StGBI. 581/1919.

⁷⁷ StGBI. 395/1919.

⁷⁸ BGBl. 292/1921.

⁷⁹ StGBI. 101/1920.

⁸⁰ BGBl. 441/1922.

⁸¹ HARMAT, *Erbe*.

⁸² Vgl. NESCHWARA, *Eherecht*.

⁸³ Vgl. dazu FUHRMANN, *Diskussion 230–234*; HARMAT, *Ehe auf Widerruf 73–90*; STAUDIGL-CIECHOWICZ, *(Keine) Vereinheitlichung 160–170*.

⁸⁴ STAUDIGL-CIECHOWICZ, *(Keine) Vereinheitlichung 168*.

⁸⁵ Ausführlich dazu: HARMAT, *Ehe auf Widerruf*.

schen, keine derartige Praxis etablierte sich hingegen bei christlichsozialen Landeshauptmännern. Über 55.000 Dispensehen wurden bis 1929 geschlossen.⁸⁶ Die so geschlossenen Dispensehen waren von recht fragilem Charakter, da sie von den Zivilgerichten nicht akzeptiert wurden. Erfuhren Zivilgerichte von der Dispensehe – sei es vom Ehegatten der Vorehe, sei es womöglich gar von einem der Ehegatten der Dispensehe selbst, oder auch von einer anderen Person – so wurde die Dispensehe für gewöhnlich für ungültig erklärt. Das führte zu einer enormen Rechtsunsicherheit für die Dispenseheleute und deren Kinder. Auch Probleme bei Pensionsfragen im Falle einer Witwenpension und zwei lebenden Ehefrauen entstanden durch die Praxis der Dispensehen. In weiterer Folge beschäftigte sich auch der Verfassungsgerichtshof mit den Dispensehen, indem er die Ungültigerklärung der Zivilgerichte als Kompetenzkonflikt mit den dispenserteilenden Verwaltungsbehörden qualifizierte und das Erkenntnis des Zivilgerichtes aufhob.⁸⁷ Das Rechtschaos war dadurch perfekt – manche zeitgenössischen Autoren zweifelten gar, „ob man überhaupt noch von einer Rechtsordnung sprechen kann.“⁸⁸

Anders als in der Tschechoslowakischen Republik, wo das ABGB-Eherecht durch ein Ehegesetz im Frühjahr 1919⁸⁹ ersetzt und die fakultative Zivilehe eingeführt wurde,⁹⁰ scheiterte eine entsprechende Reform in Österreich. Sehr wohl wurden die Reformen in der Tschechoslowakei mitverfolgt, wie Berichte in der Tagespresse zeigen.⁹¹ Im Zusammenhang mit dem tschechoslowakischen Ehegesetz steht vermutlich auch der am 29. Mai 1919 organisierte Demonstrationzug

des Eherechtsreformvereins.⁹² Zwar wurden in Österreich mehrmals Reforminitiativen eingebracht, mangels politischen Konsenses blieben sie aber erfolglos. Erst nach dem „Anschluss“ 1938 wurde mit dem Eherechtsgesetz das ABGB-Eherecht außer Kraft gesetzt.

V. Anknüpfungspunkte gemeinsamer Rechtsentwicklung

Der Zusammenbruch Österreich-Ungarns und die Ausrufung neuer Staaten auf dessen ehemaligem Staatsgebiet führte zu politischen und gesellschaftlichen Brüchen. Es stellt sich die Frage, inwiefern damit auch Brüche in der Rechtsordnung und der Rechtswissenschaft verbunden waren. Die erste unmittelbare Phase nach der Entstehung der Nachfolgestaaten war primär von einer materiellen Rechtskontinuität geprägt. Gleichzeitig strebten die neuentstandenen Staaten nach einer eigenen, einheitlichen Rechtsordnung. Dabei spielten verschiedene Motive eine Rolle, es galt den innerstaatlichen Rechtspartikularismus, mit dem die meisten Nachfolgestaaten zu kämpfen hatten, zu überwinden, aber auch eine gemeinsame Identität und Eigenständigkeit durch die Ausarbeitung einer eigenen Rechtsordnung zu finden bzw. zu stärken. Ein Blick in die zeitgenössische juristische Literatur und die Gesetzesprojekte zeigt jedoch, dass die Beziehungen innerhalb der Rechtswissenschaft sehr wohl über die Staatsgrenzen hinweg beibehalten wurden. Insbesondere blickten die österreichischen Juristen immer wieder zu ihren tschechoslowakischen Kollegen. Dass gerade die Tschechoslowakei für

⁸⁶ FUHRMANN, Diskussion 238.

⁸⁷ OLECHOWSKI, Controversy 103–110.

⁸⁸ KÖSTLER, Eherechtsreform 171.

⁸⁹ Zákon ze dne 22. května 1919, kterým se mění ustanovení občanského práva o obřadnostech smlouvy manželské, o rozluce a o překážkách manželství, Sbírka zákonů a nařízení státu československého, ročník 1919, Čís. 320.

⁹⁰ KUKLÍK, SKŘEJPKOVÁ, Eherecht 94–101; STAUDIGL-CIECHOWICZ, (Keine) Vereinheitlichung 171; zeitgenössisch zur Reform vgl. NEUMANN-ETTENREICH, Eherecht.

⁹¹ Vgl. bspw. Salzburger Volksblatt Nr. 119 v. 26. 5. 1919, 7.

⁹² STAUDIGL-CIECHOWICZ, (Keine) Vereinheitlichung 172.

die österreichische Jurisprudenz von Interesse war, verwundert nicht. Als unmittelbarer Nachbar, der ebenfalls zumindest teilweise das ABGB anwendete und somit auch ähnlichen Fragen in der Praxis begegnete, war die Tschechoslowakei für die österreichischen Juristen wichtig. Hinzu kam, dass es viel juristische Literatur in deutscher Sprache gab und in Prag die Deutsche Universität zusätzlich personellen Austausch zwischen österreichischen und tschechoslowakischen Rechtswissenschaftlern und Rechtswissenschaftlerinnen ermöglichte.

In den gängigen juristischen Zeitschriften wie beispielsweise den Juristischen Blättern finden sich immer wieder Beiträge zur tschechoslowakischen Rechtentwicklung. Der renommierte „Klang-Kommentar“ zum ABGB verwies auch auf tschechoslowakische Rechtsprechung und brachte sogar einen 250 Seiten umfassenden Teil zum ABGB in der Tschechoslowakei, verfasst von Egon Weiß. So lässt sich zusammenfassend sagen, dass trotz politischer Brüche im Bereich der Rechtswissenschaften die Fortwirkung des „übergreifenden Denkrahmens“ (Franz L. Fillaffer) in der Zwischenkriegszeit spürbar ist.

Korrespondenz:

Dr. Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 kamila-staudigl-ciechowicz@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-7018-535X

Abkürzungen:

BlgAH	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses
BlgHH	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Herrenhauses
BlgProvNV	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung
Sess.	Session
Sten. Prot.	Stenographische Protokolle

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

- Barbara DÖLEMAYER, Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916, in: *Ius Commune* VI (1977) 275–303.
- Armin EHRENZWEIG, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. I/1 (Wien 1925).
- Inken FUHRMANN, Die Diskussion über die Einführung der fakultativen Zivilehe in Deutschland und Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts (= Rechtshistorische Reihe 177, Frankfurt am Main u.a. 1998).
- Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121, Frankfurt am Main 1999).
- Ulrike HARMAT, Ein schwieriges Erbe. Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918, in: Martin LÖHNIG (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg (Tübingen 2021) 1–39.
- Erwin HELLMER, Das Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 96 über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit, in: *Gerichts-Zeitung* 70 (1919) 75–77.
- Eszter Cs. HERGER, Eherecht in Ungarn, in: Martin LÖHNIG (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg (Tübingen 2021) 41–81.
- Rudolf KÖSTLER, Der Weg zur Eherechtsreform, in: *Gerichts-Zeitung* 75 (1924) 171–174.
- Josef KRAINZ, Leopold PFAFF, Armin EHRENZWEIG, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. 1 (Wien 1905).
- Jan KUKLÍK, Petra SKŘEJPKOVÁ, Das Eherecht und seine Veränderungen in der Tschechoslowakei zwischen den Weltkriegen, in: Martin LÖHNIG (Hg.), Kultur-

- kampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg (Tübingen 2021) 83–112.
- E[dmund] M[AYER], Zu den §§ 389, 390 und 391 a.b.G.B., in: Juristische Blätter 50 (1921) 170f.
- Friedrich MEILL, Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaften (Stuttgart 1898).
- Anna MOSZYŃSKA, Polen: Codification of the civil law in Interwar Poland, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), „Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“? Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit (Tübingen 2018) 149–194.
- Anna MOSZYŃSKA, Zivilrecht, in: Martin LÖHNIG, Anna MOSZYŃSKA (Hgg.), Laboratorium für interantionale gesetzgeberische Arbeit. Die Geburt der polnischen Rechtsordnung der Zwischenkriegszeit im europäischen Kontext (Wien–Köln–Weimar 2021) 227–252.
- Christian NESCHWARA, Rezeption als Reform. Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland 1921, in: ZNR 11 (1989) 39–62.
- Christian NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: Gerald KOHL, Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Doris TÄUBEL-WEINREICH (Hgg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2, Wien 2012) 101–117.
- Robert NEUMANN-ETTENREICH, Das neue tschechoslowakische Eherecht, in: Gerichts-Zeitung 70 (1919) 257–264.
- Thomas OLECHOWSKI, Handels- und Wechselrecht, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014) 380–396.
- Thomas OLECHOWSKI, The Controversy Surrounding Marriage Law in 20th Century Austria with a Special Emphasis on Constitutional Court Decisions Regarding the Dispensation Marriages, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa 10/1 (2017) 97–116.
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien 2019).
- Oskar PISKO, Österreichisches Zivilrecht, in: Fritz STIER-SOMLO, Alexander ELSTER (Hgg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 4 (Berlin–Leipzig 1927) 284–298.
- Oskar PISKO, § 901, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch¹ Bd. II/2 (Wien 1934).
- Oskar PISKO, § 1447, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch¹ Bd. IV (Wien 1935).
- Oskar PISKO, Armin Ehrenzweig †, in: Juristische Blätter 64 (1935) 397–399.
- Pavel SALÁK, Tschechoslowakei: Rekodifizierung des Bürgerlichen Rechts, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), „Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“? Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit (Tübingen 2018) 91–148.
- Hugo von SCHAUER, Die Herabsetzung der Grenze der Volljährigkeit, in: Neues Wiener Tagblatt Nr. 64 v. 6. 3. 1919, 7.
- Josef SCHEY, Einleitung, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch¹ Bd. I (Wien 1933).
- Wilhelm SCHLESINGER, Die vorläufige und die endgültige Nichterfüllung, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 44 (1926) 1–26.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Österreich: Das österreichische Zivilrecht und die österreichische Zivilrechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), „Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“? Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit (Tübingen 2018) 39–69.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1917. Von seiner Entstehung 1917 bis zu seiner Aufhebung 1946, in: Christian NESCHWARA, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Anita ZIEGERHOFER (Hgg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8, Wien 2018) 274–293.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, (Keine) Vereinheitlichung des Österreichischen Eherechts in der Zwischenkriegszeit, in: Rechtskultur 9 (2021) 139–203.
- Karl WAHLE, Die Herabsetzung des Großjährigkeitsalters in den Nationalstaaten, in: Gerichts-Zeitung 71 (1920) 74–76.